

Bekanntmachung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat mit Schreiben vom 01.06.2023 beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung von sieben Windenergieanlagen (IR26 bis IR32) im Windpark W-3 Sondershausen/Immenrode an den Standorten in 99706 Sondershausen, Gemarkung Großberndten, Flur 1, Flurstücke 4, 146/22, 241/20, 50/1; Flur 3, Flurstück 6/1; Gemarkung Straußberg, Flur 7, Flurstück 90/63 und Gemarkung Immenrode, Flur 4, Flurstücke 581, 621/561, gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) durch die Anpassung der in Nebenbestimmung Nr. 4.7. des Genehmigungsbescheides 03/20 des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 17.01.2022 (Az.: III.3.4-106.11-G-03/20) festgelegten turbulenzbedingten Betriebsbeschränkungen für die Windenergieanlagen (IR26 bis IR32).

Unter Berücksichtigung des Bestandes im Windvorranggebiet W-3 "Sondershausen/Immenrode" mit insgesamt 21 vorhandenen Windenergieanlagen, wovon bereits mindestens eine der bestehenden Windenergieanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, war für das beantragte Vorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, hier: UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Vorgaben des § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach § 7 (1) UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Die überschlägige Überprüfung der Antragsunterlagen auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat zum Ergebnis geführt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 (1) UVPG, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Bau- und Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.

Die durch die vorgesehene wesentliche Änderung ggf. hervorgerufenen anlagen- bzw. betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der festgelegten turbulenzbedingten Betriebsbeschränkungen als nicht erheblich nachteilig im Sinne von § 7 (1) UVPG einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Markt 8, 99706 Sondershausen, zugänglich.

Sondershausen, den 25.10.2023	Landratsamt Kyffhäuserkreis Die Landrätin Hochwind-Schneider
-------------------------------	--